

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

(1) Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- (a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- (b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- (c) die Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.

(2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin zu Gute kommen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.

(3) Das Bürgerbudget ist in ein Allgemeines Bürgerbudget (§ 2 bis § 6) und in ein gesondertes Kinder- und Jugendbudget (§ 7 bis § 10) aufgeteilt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann nur für ein Budget abstimmen.

§ 2

Allgemeines Bürgerbudget

(1) Die Höhe des Allgemeinen Bürgerbudgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 20.000 € (in Worten: zwanzigtausend Euro). Die Festsetzung der Höhe des Allgemeinen Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das allgemeine Bürgerbudget einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin.

(2) Die Vorschläge können eingereicht werden

- a) schriftlich (Stadt Templin, Allgemeines Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder
- b) elektronisch per E-Mail an buergerbudget@templin.de oder
- c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/buergerbudget.

(3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- (a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - (c) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
 - (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, frei zugänglich und nutzbar ist,
 - (e) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
 - (f) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren den Wert von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten. Ist dies nicht schlüssig dargestellt, wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt,
 - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste,
 - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
 - (i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. [Dies gilt nur für Vereine.]

§ 6

Abstimmung allgemeines Bürgerbudget

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Allgemeinen Bürgerbudgets erfolgt vom 01.09. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres online auf der Homepage der Stadt Templin.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Die abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
Sie alle entscheiden durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Kinder und Jugendbudget

(1) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudgets der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro).

Die Festsetzung der Höhe des Kinder- und Jugendbudget für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 8

Vorschlagsrecht

(1) Alle Kinder und Jugendliche der Stadt Templin im Alter von 6-21 Jahren sind berechtigt, einzeln, als Gruppe oder als Klasse Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget einzureichen.

(2) Die Vorschläge können eingereicht werden

a) schriftlich (Stadt Templin, Kinder- und Jugendbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder

b) elektronisch per E-Mail an kinder-jugendbudget@templin.de oder

c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/kinder-jugendbudget.

(3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum bzw. bei Gruppen oder Klassenvorschlägen die vollständigen Kontaktdaten des Vertretenden anzugeben.

§ 9

Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 10

Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet unter Einbeziehung des Kinder- und Jugendbeirates über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung.

(2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 11 zur Abstimmung gestellt, wenn

(a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 9 eingegangen ist,

(b) der Vorschlagsträger gemäß § 8 zur Teilnahme berechtigt ist,

(c) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,

(d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen frei zugänglich und nutzbar ist,

(e) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,

(f) er umsetzbar ist, nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden und die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden, dieses entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge) den Wert von 2.000 Euro (in Worten: zweitausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der

Betrachtung der Folgekosten beinhalten. Ist dies nicht in schlüssig dargestellt, wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt,

(g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist.

(h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

(i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. [Dies gilt nur für Gruppen- und Klassenvorschläge.]

§ 11

Abstimmung Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Kinder- und Jugendbudget erfolgt vom 01.09. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres online auf der Homepage der Stadt Templin.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Kinder- und Jugendbudgets sind alle einwohnenden Kinder und Jugendliche der Stadt Templin im Alter von 6-21 Jahren berechtigt. Die abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 12

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere auf der Internetseite der Stadt Templin – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 13

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die entsprechend der Abstimmungen in das umzusetzende Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung der Vorschläge des Kinder- und Jugendbudgets mit einbezogen werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin oder den Vorschlagsbegünstigten.
- (4) Bei Umsetzung durch einen Vorschlagsbegünstigten ist bis zum Ende des Folgejahres ein geeigneter Mittelverwendungsnachweis bei der Stadt Templin einzureichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre für den Zweck der Anschaffung durch den begünstigten vorgehalten werden. Andernfalls sind die gewährten Mittel wieder dem Bürgerbudget zurückzuführen.

§ 14
Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel der Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

(3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das jeweilige Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung der Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 15.12.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin